

EEG-Jahresmeldung Testatsdaten



Tabelle 1: Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 72 Abs. 1 EEG 2017

(1) 1Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten. Dies gilt nur für Strom, der tatsächlich nach § 8 abgenommen worden ist. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(2) 1Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. 2In diesem Fall bezieht sie sich auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. 3Die Vergütungshöhe bestimmt sich nach der Höhe der Vergütung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zahlen müsste. 4Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,

1. für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach Absatz 1 besteht,
2. der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
3. der durch ein Netz durchgeleitet wird,

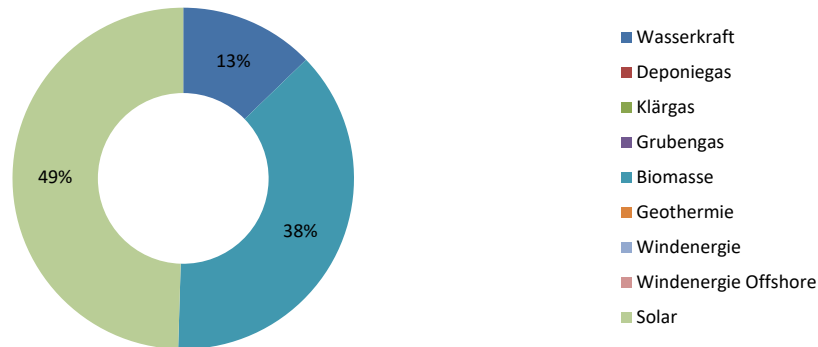
zur Verfügung zu stellen, und sie dürfen den in der Anlage erzeugten Strom nicht als Regelenergie vermarkten.

In der ersten **Spalte Einspeisemengen [kWh]** sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 EEG 2017 vergütet und ins Netz des Netzbetreibers eingespeist werden, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind.

Die zweite **Spalte Vergütung [€]** enthält alle nach § 19 EEG gezahlten Vergütungen einschließlich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach geltenden Fassung (EEG 2017).

Energieträger	Einspeisemenge	
	nach § 11 EEG2017 [kWh]	Vergütung nach § 19 EEG2017 [€]
Wasserkraft	1.805.500,00	210.701,81
Deponiegas	0,00	0,00
Klärgas	0,00	0,00
Grubengas	0,00	0,00
Biomasse	5.330.146,00	1.215.400,33
Geothermie	0,00	0,00
Windenergie	103,00	9,06
Windenergie Offshore	0,00	0,00
Solar	7.001.476,00	2.616.641,82
Summe	14.137.225,00	4.042.753,02

Einspeisemenge nach § 11 EEG 2017 [kWh]



Vergütung nach § 19 EEG 2017 [€]

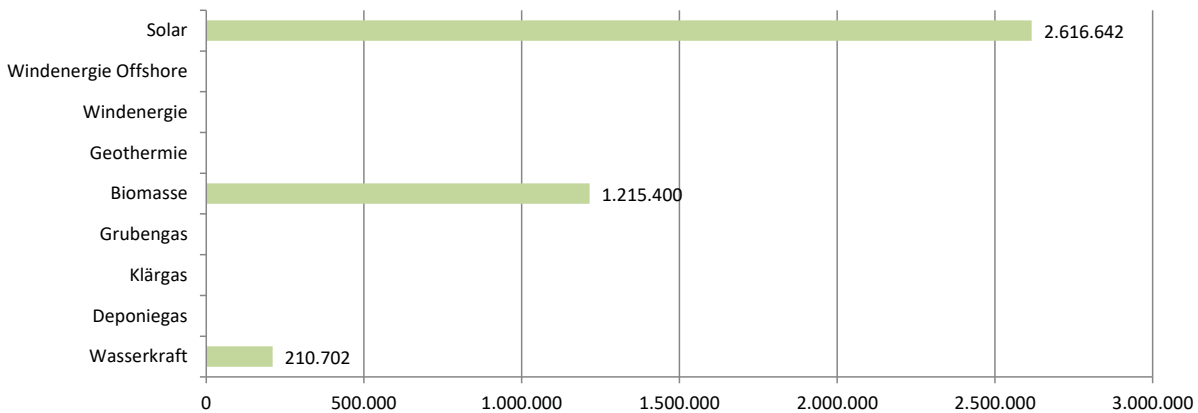


Tabelle 2: Angaben zum vergüteten Solarstrom-Selbstverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG in Verbindung mit § 33a Abs. 2 EEG verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen. Im Testat sind ausschließlich die unter a) fallenden Strommengen in der Zeile Selbstverbrauchte Strommenge [kWh] sowie die dazugehörigen Vergütungen in der Zeile Selbstverbrauchsvergütung [€] auszuweisen. Die unter b) und c) fallenden sanktionierten bzw. nicht förderfähigen Selbstverbrauchsmengen sind im Testat an keiner Stelle auszuweisen.

In der Tabelle 1 dürfen diese Strommengen nicht in die Spalte Einspeisemengen nach § 16 EEG aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden. Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte Vergütung nach § 16 EEG für den Energieträger Solar enthalten sein. Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Solarstrom-Selbstverbrauch durch Anlagenbetreiber oder Dritte	
Selbstverbrauchsvergütung [€]	0,00
Selbstverbrauchte Strommenge [kWh]	0,000

Tabelle 3: Angaben zur Direktvermarktung nach § 19 Abs. 1, §21b Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 4

In der ersten Spalte Marktprämie nach § 19 Abs. 1 EEG [€] sind die gemäß § 21b Abs. 1 EEG an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen.

In der Zeile Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen nach § 50b EEG [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 EEG zusätzlich zur Marktprämie gezahlten Flexibilitätsprämien (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Die Markt- und Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 EEG und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Vergütung nach § 19 EEG zu erfassen.

In der zweiten bis vierten Spalte Direkt vermarktete Strommengen [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten anerkannt werden. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 EEG vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Einspeisemengen erfasst werden.

Energieträger	Marktprämie nach § 19 Abs. 1 EEG2017 [€]	Direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr.1	
		EEG2017 (Marktprämienmodell) [kWh]	§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG2017 (Sonstige Direktverm.) [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	243.084,54	1.124.499,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie	0,00	0,000	0,000
Windenergie Offshore	0,00	0,000	0,000
Solar	10.005,15	171.280,000	0,000
Summe	253.089,69	1.295.779,000	0,000
Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen nach §50b EEG2017	0,00		
Summe der Prämien	253.089,69	1.295.779,000	

Tabelle 4: Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten nach § 57 Abs. 3 EEG 2017

In der Spalte vNNE [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach EEG 2017 auszuweisen. Die vNNE-Kategorien in den Bewegungsdaten erlauben keine Differenzierung, sondern nur die summarische Angabe der vNNE pro Anlage. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Energieträger	vNNE nach § 57 Abs. 3 EEG2017 [€]
Wasserkraft	18.259,13
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	48.114,95
Geothermie	0,00
Windenergie	0,00
Windenergie Offshore	0,00
Solar	5.383,46
Summe	71.757,62

Tabelle 6: Anlagenstatistik

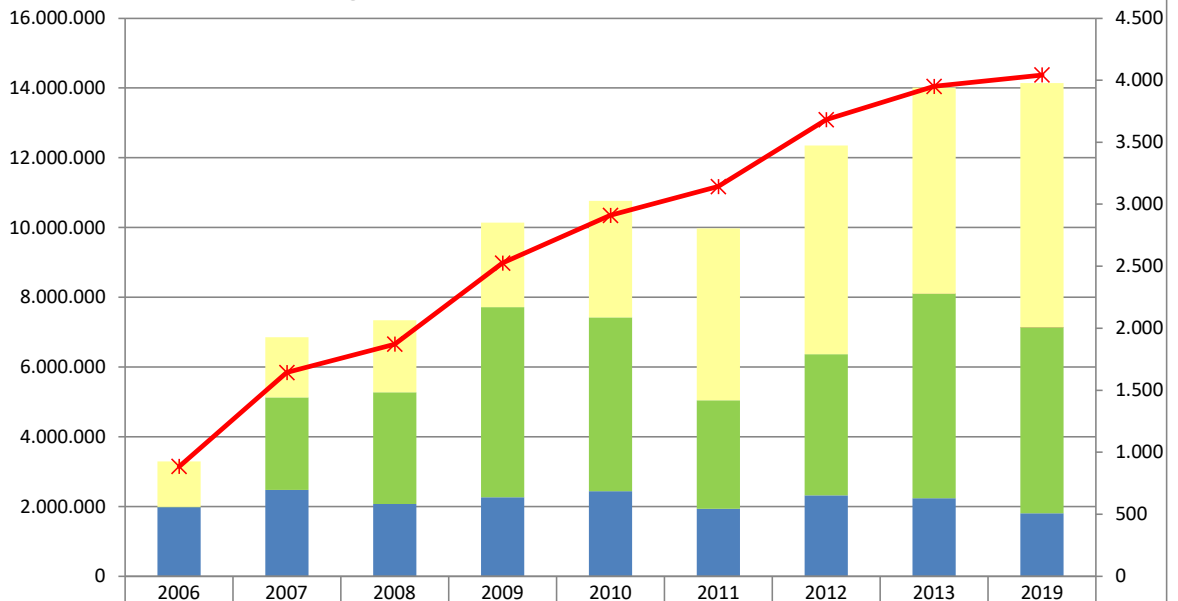
Die folgende Tabelle fasst den Anlagenstamm energieträgerscharf und nach Anschlussebene zusammen.

Energieträger	Anzahl der angeschlossenen Anlagen [Stück]
Wasserkraft	2
Deponiegas	0
Klärgas	0
Grubengas	0
Biomasse	8
Geothermie	0
Windenergie	1
Windenergie Offshore	0
Solar	551
Summe	562

Energieträger	Anzahl der angeschlossenen Leistung [kW]
Wasserkraft	467,50
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	1.234,50
Geothermie	0,00
Windenergie	6,60
Windenergie Offshore	0,00
Solar	7.963,65
Summe	9.672,25

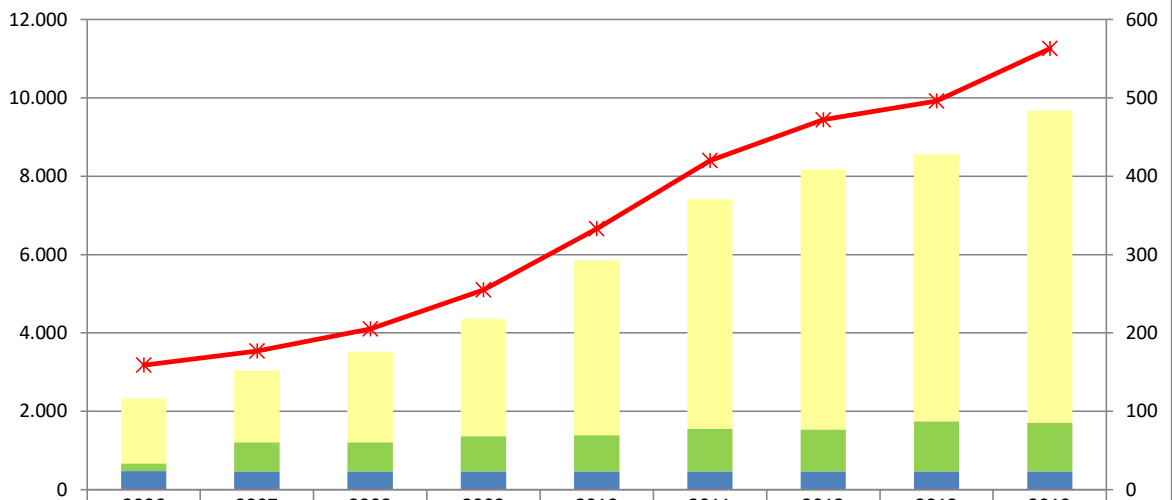
Anlage 2 - Anlagenstatistik inkl. grafischer Aufbereitung

Entwicklung der EEG-Einspeisung bzw. der EEG-Vergütung im Netzgebiet der EVG Perlesreut e.G.



Solar	1.309.150	1.730.240	2.065.240	2.423.151	3.338.315	4.928.961	5.981.962	5.906.492	7.001.476
Windenergie	0	0	0	0	0	0	0	55	103
Biomasse	9.078	2.652.146	3.208.414	5.445.351	4.985.143	3.111.339	4.051.110	5.864.953	5.330.146
Wasserkraft	1.977.288	2.471.827	2.069.962	2.267.732	2.434.982	1.937.295	2.319.753	2.238.774	1.805.500
Vergütung in TEuro	886	1.643	1.872	2.525	2.910	3.142	3.681	3.951	4.042

Entwicklung der EEG-Anlagenanzahl bzw. der Anschlussleistung im Netzgebiet der EVG Perlesreut e.G.



Solar	1.662,39	1.830,68	2.316,64	2.993,14	4.458,55	5.854,80	6.627,98	6.818,50	7.963,65
Windenergie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,60	6,60
Biomasse	190,00	739,50	739,50	899,50	924,50	1.089,50	1.069,50	1.269,50	1.234,50
Wasserkraft	479,50	467,50	467,50	467,50	467,50	467,50	467,50	467,50	467,50
Anzahl	159	177	205	255	333	420	472	496	563